

# Berichtigte Rechnungen

## Streit um Rückwirkung bei der Umsatzsteuer

MÜNCHEN, 6. Januar. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) muss eine Frage beantworten, die für alle umsatzsteuerlichen Unternehmer von Interesse ist: Wirkt die Berichtigung einer Rechnung nach europäischem Recht zurück? Und wenn ja, inwiefern? Diese Entscheidung hat wesentliche Bedeutung für den Vorsteuerabzug. Denn Unternehmer dürfen die Vorsteuer nur bei Vorliegen einer ordnungsgemäßen Rechnung abziehen. In vielen Fällen wird aber erst bei einer Betriebsprüfung entdeckt, dass nicht alle Formalien eingehalten wurden. Oft fehlt beispielsweise die Steuernummer beziehungsweise die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) oder das Rechnungsdatum. In diesen Fällen sind üblicherweise satte 6 Prozent Nachzahlungszinsen fällig. Diese Verzinsung würde jedoch entfallen, wenn eine rückwirkende Berichtigung der Rechnung zulässig wäre.

Den Gerichtshof eingeschaltet hat das Finanzgericht Niedersachsen. In dem Fall geht es um den Einspruch eines Textilgroßhändlers beim Fiskus. Er hatte während einer Betriebsprüfung Rechnungen umgehend berichtigt, die die Kontrolleure beanstandet hatten. Dennoch kürzte ihm das Finanzamt die Vorsteuern. Es vertrat nämlich die Auffassung, dass eine Rechnungsberichtigung keine Rückwirkung entfalten könne.

Das niedersächsische Finanzgericht jedoch hat Zweifel, ob diese Entscheidung mit EU-Recht im Einklang steht, und schaltete die Europarichter ein (Az.: 5 K 40/14). Vor gut zehn Jahren hatten diese im Fall „Terra Baubedarf-Handel“ bereits festgestellt, dass der Vorsteuerabzug erst vorzunehmen ist, wenn dem Unternehmer eine ordnungsgemäße Rechnung zugeht (Az.: C-152/02). Die Kernfrage der hannoverschen Richter an ihre Kollegen in Luxemburg lautet nun: Gilt diese Feststellung auch, wenn eine unvollständige Rechnung ergänzt wird? Oder ist dann eine Rückwirkung zulässig?

Sofern eine rückwirkende Rechnungsberichtigung möglich ist, wäre vom EuGH weiter zu klären, ob – und gegebe-

nenfalls welche – Mindestanforderungen an eine rückwirkungsfähige Rechnung zu stellen sind. Und schließlich müsste entschieden werden, ob die Berichtigung auch dann noch rechtzeitig erfolgt, wenn sie erst im Rahmen eines Einspruchsverfahrens vorgenommen wird.

Mit einer Antwort durch den Gerichtshof ist frühestens Ende 2015 zu rechnen. In der Zwischenzeit empfiehlt sich: Eingangsberechnungen sollten genauestens auf die Rechnungsmerkmale nach § 14 Absatz 4 des Umsatzsteuergesetzes überprüft werden. Werden Mängel festgestellt, sollte der Empfänger der Rechnung den Aussteller umgehend um eine berichtigte Rechnung bitten. Unter Umständen ist die Überweisung des geforderten Betrags so lange zurückzustellen, bis die berichtigte Rechnung vorliegt.

Wird durch die Betriebsprüfung eine Eingangsberechnung als fehlerhaft beanstandet, ist schnellstmöglich die berichtigte Rechnung einzuholen. Weiterhin sollte in diesem Fall berücksichtigt werden: Die berichtigte Rechnung ist spätestens bis zum Ende der Betriebsprüfung der Veranlagungsstelle des Finanzamts (und gegebenenfalls darüber hinaus dem Betriebsprüfer) vorzulegen. Lehnt das Finanzamt die Rückwirkung der Berichtigung ab, sollte gegen den Umsatzsteuerbescheid, mit dem der Vorsteuerabzug versagt wird, Einspruch eingelegt werden. Außerdem sollte das Ruhen des Verfahrens beantragt werden.

Je nachdem ist auch eine Aussetzung der Vollziehung zu beantragen. Wenn man im Hauptsacheverfahren unterliegt, werden dann allerdings Aussetzungszinsen fällig. Der Veranlagungszeitraum, in dem die berichtigte Rechnung eingegangen ist, sollte durch einen Änderungsantrag oder einen Einspruch für den Fall offengehalten werden, dass der Gerichtshof eine Rückwirkung nicht anerkennt. OLIVER ZUGMAIER

Der Autor ist Partner der Kanzlei Küffner Maunz Langer Zugmaier.

Mehr zum Thema Recht & Steuern im Internet auf unseren Seiten [www.faz.net/recht](http://www.faz.net/recht)

Blog: [www.faz.net/dasletztewort](http://www.faz.net/dasletztewort)